

Bodenschutzspezifische Gesuchsunterlagen

1. **Bodenverwertung:** Auf allen Baustellen, wo $\geq 500 \text{ m}^3$ Bodenmaterial den Projektperimeter verlassen (ab 1500 m^3 Bodenmaterial inkl. Bodenschutzkonzept).
→ Ausgefülltes Formular Deklaration zur Verwertung von abgetragenem Boden

2. **Bodenschutzkonzept**, wenn mindestens einer der folgenden Punkte zutrifft

- | | | |
|--|-----------------------------|--|
| o Gesamte Baustellenfläche $\geq 5000 \text{ m}^2$
(Bei kleineren Bauvorhaben kann ein Bodenschutzkonzept auch als Auflage vor Beginn der Erdarbeiten nachverlangt werden.) | ☐ ja | ☒ nein |
| o $\geq 1500 \text{ m}^3$ Ober- & Unterboden (Summe) verlassen den Projektperimeter | ☐ ja | ☒ nein |
| o Ausserhalb Bauzone: Bodenverschiebung auf $\geq 2000 \text{ m}^2$ Boden | ☐ ja | ☒ nein |
| o Leitungsbau ab 1000 m Länge
(ohne Einpflegen und nicht im direkten Anschluss entlang Strassen) | ☐ ja | ☒ nein |
| o Bauvorhaben $> 1800 \text{ m.ü.M.}$ | ☐ ja | ☒ nein |

Die Anforderungen an ein Bodenschutzkonzept finden sich im Merkblatt Anforderungen an ein Bodenschutzkonzept. Das Bodenschutzkonzept basiert auf bodenkundlichen Aufnahmen vor Ort. Beides wird von einer zertifizierten *Bodenkundlichen Baubegleitung* (BBB)ⁱ erstellt. Sie begleitet das Projekt während der Erdarbeiten.

3. Bei Terrainveränderungen $\leq 2000 \text{ m}^2$: Meldeblatt für Terrainveränderungen

4. Folgende vereinfachte **Bodeneigenschaften** bei anderen Bauvorhaben ausserhalb Bauzonen $\leq 2000 \text{ m}^2$ (Ausnahme Leitungsbauten):

- | |
|--|
| o Boden ☐ leicht (Ton $\leq 10\%$), ☒ mittel (Ton $11 - 30\%$), ☐ schwer (Ton $> 30\%$) oder ☐ organisch |
| o Skelettgehalt (Kies/Steine): ☒ $0 - 5\%$, ☐ $5 - 10\%$ oder ☐ $> 10\%$ |
| o Bodenwasserhaushalt: ☐ meist trocken (Durchlässigkeit normal),
☒ feucht (kein stauendes Wasser),
☐ nass (mit Wasseraufstössen / stauend) |

Hinweise und Praxistipps

Aufgaben der Baubewilligungsbehörde

- Das Bauformular Boden muss jedem Baugesuch beigelegt werden.
- Bei Bauvorhaben, die bezüglich Bodenschutz zusätzliche Bodenschutzmassnahmen benötigen (vgl. Vorderseite): Weiterleitung der vollständigen Baugesuchsunterlagen (möglichst auch elektronisch) an das AWA. Auch Gesuche zum vorzeitigen Baubeginn / Abhumusieren müssen bei diesen Vorhaben mit dem AWA abgesprochen werden.
- Aufnahme des folgenden Standardsatzes in alle Baubewilligungen:
Die Erdarbeiten sind gemäss der Website des Cercle Sol www.bodenschutz-lohnt-sich.ch und dem BAFU-Leitfaden „Bodenschutz beim Bauen“ (Hrsg. BUWAL, 2001) durchzuführen.

Informationen zum Boden

Als Boden gelten die obersten, unversiegelten Erdschichten, in denen Pflanzen wachsen können: Oberboden (A-Horizont oder „Humus“), sowie die zweitoberste, unversiegelte, belebte Erdschicht, der Unterboden (B-Horizont).

Die Entsorgung von unbelastetem, abgetragenem Boden ist nicht gesetzeskonform [4]. Geeigneter, unbelasteter Ober- und Unterboden soll für die gezielte Aufwertung von degradierten, landwirtschaftlich genutzten Flächen resp. Rekultivierungen von Abbaustellen/Deponien verwendet werden. Die Verwertung gilt nur für unbelasteten, abgetragenen Boden, dessen Schadstoffgehalte unterhalb der Richtwerte liegen [2] und keine biologische Belastung vorliegt (siehe auch Info Flora). Belasteter, abgetragener Boden ist nach der jeweiligen Belastungskategorie zu verwerten bzw. zu entsorgen [3,4].

Eine für Erdarbeiten genügende Bodenabtrocknung kann nur während der Vegetationsperiode erreicht werden. Sofern eine Winterbaustelle in Betracht gezogen wird, sollte darum ein Bodenabtrag möglichst rechtzeitig vor der Nässeperiode erfolgen. Ansonsten ist im Voraus zu bedenken, dass für Erdarbeiten lange Wartezeiten zwingend eingeplant werden müssen. Diese sind in der Zeitplanung einzuberechnen.

Rechtsgrundlage

- [1] Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01) vom 7. Oktober 1983
[2] Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo, SR 814.12) vom 1. Juli 1998
[3] Wegleitung Verwertung von ausgehobenem Boden, Vollzug Umwelt (BUWAL 2001)
[4] Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA, SR 814.600) vom 4. Dezember 2015

ⁱ Informationen zu bodenkundlichen Fachpersonen und die Liste der *Bodenkundlichen Baubegleitungen* (BBB) finden sich auf der Internetseite der Bodenkundlichen Gesellschaft Schweiz (www.soil.ch).